

Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 15/0025	

	12.11.2025
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	beschließend	28.11.2025	

Betreff: Bestellung von Vertreter*innen in die Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaften des Regionalverbandes Ruhr

Beschlussvorschlag

Der Regionaldirektor wird als Vertreter des Regionalverbandes Ruhr in allen Gesellschafterversammlungen der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen bestellt. Er kann von seinem Recht Gebrauch machen, eine/n Vertreter*in zu benennen.

Begründung:

In § 113 der Gemeindeordnung NRW ist die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen geregelt. Ergänzend zu dieser Vorschrift wurde für die Vertretung in den Gesellschafterversammlungen der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften des RVR regelmäßig (letztmalig am 11.12.2020; DS Nr.: 14/002) der Beschluss gefasst, dass der Regionaldirektor bzw. die Regionaldirektorin als Vertreter/Vertreterin des RVR in allen Gesellschafterversammlungen der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen bestellt wird und von seinem/ihrem Recht Gebrauch machen kann, eine Person aus dem Verband als seine/ihre Stellvertretung zu benennen.

Mit der Aufnahme des Amtes des Regionaldirektors durch Herrn Garrelt Duin wurde der Beschluss aus 2020 analog weiterverwendet. Da sich die Verbandsversammlung des RVR in 2025 neu konstituieren wird, soll die Vertretungsregelung erneut beschlossen werden.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2026	2027	2028	2029 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Kohl, Doreen	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	